

Verfahrensordnung

**zur Durchführung von
Plausibilitätsprüfungen durch die KV Berlin**

gemäß § 106d SGB V

vom 15.09.2022

Übersicht

Präambel

§ 1 – Zuständigkeiten

§ 2 – Plausibilitätsausschuss

§ 3 – Aufbereitung der Prüfunterlagen/Vorprüfung

§ 4 – Persönliche Anhörung des/r betroffenen Vertragsarztes:ärztin/Vertragspsychotherapeuten:in

§ 5 – Beschlussfassungen des Plausibilitätsausschusses

§ 6 – Erstellen eines Prüfberichts

§ 7 – Vorstandsentscheidung

§ 8 – Inkrafttreten

Präambel

Auf den Rechtsgrundlagen des § 106d SGB V i.V.m. der Plausibilitätsvereinbarung gemäß §106d Abs. 5 SGB V und den „*Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen gemäß § 106d Abs. 6 SGB V*“ (im weiteren Abrechnungsprüfungs-Richtlinien – AbrPr-RL genannt) regelt die Verfahrensordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin das Verfahren der Plausibilitätsprüfung aufgrund von Abrechnungsauffälligkeiten (§§ 8, 9 und 10 AbrPr-RL).

Ziel der Verfahrensordnung ist die Objektivierung und Transparenz des Plausibilitätsprüfverfahrens, die sowohl zum Schutz der Vertragsärzte:innen/Vertragspsychotherapeuten:innen als auch dem Schutz der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin dienen.

Die Verfahrensordnung konkretisiert die Vorgaben der Abrechnungsprüfungs-Richtlinien, insbesondere auch im Hinblick auf die Bestimmungen zum Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 AbrPr-RL.

§ 1 – Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung der Plausibilitätsprüfungen aufgrund von Abrechnungsauffälligkeiten (§§ 8, 9 und 10 AbrPr-RL) ist der Plausibilitätsausschuss zuständig. Dieser trifft die Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung und empfiehlt dem Vorstand der KV Berlin die daraus resultierenden Konsequenzen und Maßnahmen.

(2) Der Vorstand der KV Berlin ist das zuständige Gremium zur Entscheidung über die Konsequenzen und Maßnahmen aus den Plausibilitätsprüfungen.

§ 2 – Plausibilitätsausschuss

(1) Der Plausibilitätsausschuss setzt sich aus drei ehrenamtlichen Ausschussmitgliedern und drei hauptamtlichen Mitarbeitenden der KV Berlin zusammen. Die drei ehrenamtlichen Ausschussmitglieder müssen im Arztregister der KV Berlin eingetragen sein und über umfangreiche Erfahrungen in der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung verfügen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder hauptamtliche oder auf Honorarbasis Beschäftigte der KV Berlin sein. Von den drei hauptamtlichen Mitarbeitenden der KV Berlin muss einer die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Plausibilitätsausschusses sind vor der Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit, insbesondere auch gegenüber dem geprüften Vertragsarzt:ärztin/Vertragspsychotherapeut:in zu verpflichten. Sie dürfen personenbezogene Daten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Plausibilitätsausschuss.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Plausibilitätsausschusses sowie jeweils zwei persönliche Vertreter werden von der Vertreterversammlung für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die drei weiteren Mitglieder des Plausibilitätsausschusses, die hauptamtliche Mitarbeitende der KV Berlin sind, sowie jeweils zwei persönliche Stellvertreter werden durch den Vorstand bestellt.

(3) Die Amtsperiode des Plausibilitätsausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger benannt sind.

(4) Der Plausibilitätsausschuss wählt aus der Mitte seiner ehrenamtlichen Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter:in.

(5) Der Plausibilitätsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle ehrenamtlichen Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(6) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende des Plausibilitätsausschusses entscheiden, wenn eine Präsenzsitzung aufgrund eines Verbots von Veranstaltungen und Zusammenkünften behördlicher Anordnung oder aus anderen vergleichbaren objektiven Gründen nicht möglich ist, dass Entscheidungen des Plausibilitätsausschusses schriftlich getroffen werden.

(7) Der Plausibilitätsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind ausschließlich die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder bzw. deren Stellvertreter. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(8) Die Sitzungen des Plausibilitätsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann an den Sitzungen teilnehmen.

(9) Die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder bzw. ihre Stellvertreter haben Anspruch auf eine Entschädigung.

(10) Die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder bzw. deren Stellvertreter dürfen bei der Prüfung ihrer eigenen Praxistätigkeit oder der ärztlichen/psychotherapeutischen Tätigkeit eines Verwandten im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X nicht mitwirken. Gleiches gilt für die Partner einer Praxisgemeinschaft oder einer Berufsausübungsgemeinschaft einschließlich zugelassener Einrichtungen und Medizinischer Versorgungszentren. Dies gilt für angestellte Ärzte:innen/Psychotherapeuten:innen entsprechend. Im Übrigen gelten für die Ausschussmitglieder die allgemeinen Regeln zum Ausschluss von der Mitwirkung am Verwaltungsverfahren gegen einen bestimmten Leistungserbringer gemäß § 16 SGB X und zur Besorgnis der Befangenheit gemäß § 17 SGB X.

§ 3 – Aufbereitung der Prüfunterlagen/Vorprüfung

(1) Für die Aufbereitung der Prüfunterlagen und die Vorprüfung ist die Geschäftsstelle des Plausibilitätsausschusses zuständig. In die Vorprüfungen soll immer ein Prüfzeitraum von vier Quartalen einbezogen werden. Der jeweilige Prüfzeitraum beginnt mit dem IV. Quartal eines Kalenderjahres und endet mit dem III. Quartal des folgenden Kalenderjahres. Anhand IT-gestützter BSNR- und LANR-bezogener Auswertungen werden alle Leistungserbringer/Praxen ermittelt, die die in den Abrechnungsprüfungsrichtlinien genannten Auffälligkeitskriterien (§§ 8, 9, 10) erfüllen.

(2) Von der Geschäftsstelle sind alle erforderlichen Vorprüfungen zur objektiven Beurteilung des Sachverhalts LANR- und/oder BSNR-bezogen durchzuführen und alle Umstände, die zur Erfüllung des Aufgreifkriteriums bzw. zur ermittelten Auffälligkeit geführt haben, zu analysieren.

(3) Haben die Ermittlungen der Geschäftsstelle im Rahmen der regelhaften Plausibilitätsprüfung (§ 7 Abs. 2 *AbrPr-RL*) die Implausibilität der Honorarabrechnung/en nicht zweifelsfrei ausräumen können, werden ergänzende Plausibilitätsprüfungen (§ 7 Abs. 3 *AbrPr-RL*) eingeleitet und durchgeführt.

(4) Mit der Einleitung der ergänzenden Plausibilitätsprüfung wird dem betroffenen Leistungserbringer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den festgestellten Abrechnungsauffälligkeiten gegeben.

(5) Um die Entscheidung des Plausibilitätsausschusses vorzubereiten, hat die Geschäftsstelle die Prüfunterlagen unter Einbezug der ggf. vorliegenden Erklärungen des zu prüfenden Leistungserbringers aufzubereiten und eine schriftliche Bewertung unter Anwendung und Auslegung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung und Kommentierung zu erstellen. Bei verbleibenden Zweifeln kann die Geschäftsstelle Einsicht in Patientendokumentationen nehmen, Stellungnahmen von besonders fachkundigen Sachverständigen einholen, Patientenbefragungen und/oder Praxisbegehungen durchführen und weitere Personen (z.B. Praxispersonal) anhören. Die Prüfschritte, die verwendeten Beweismittel und deren Bewertung und das vorläufige Prüfergebnis sind

für jeden Einzelfall in einer entscheidungsreifen Beschlussvorlage für den Plausibilitätsausschuss aufzubereiten.

(6) Die Abrechnungsprüfungs-Richtlinien nach § 106d Abs. 6 SGB V und die Plausibilitätsvereinbarung nach § 106d Abs. 5 SGB V sind in ihrer jeweils geltenden Fassung den Plausibilitätsprüfungen zugrunde zu legen.

§ 4 – Persönliche Anhörung des/r betroffenen Vertragsarztes:ärztin/Vertragspsychotherapeuten:in

(1) Soweit der betroffene Leistungserbringer eine persönliche Anhörung vor dem Plausibilitätsausschuss begehrt und der/die Vorsitzende des Plausibilitätsausschusses dies für geboten hält, erfolgt durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden des Plausibilitätsausschusses die Ladung zur Anhörung. Bei der Ladung zur Anhörung ist der/die betroffene Arzt:Ärztin /Psychotherapeut:in darauf hinzuweisen, dass er/sie einen Rechtsbeistand sowie einen Fachvertreter seines/ihres Vertrauens hinzuziehen kann.

(2) Über die Anhörung ist ein Gesprächsprotokoll zu führen, aus dem die Beteiligten und das Gesprächsergebnis hervorgehen. Das Gesprächsprotokoll soll die Einlassungen des betroffenen Leistungserbringers auf die ihm vorgehaltenen Auffälligkeiten sowie dabei geklärte bzw. ungeklärte oder widersprüchlich gebliebene Sachverhalte enthalten.

(3) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Plausibilitätsausschusses und dem betroffenen Leistungserbringer im Nachgang zur Verfügung zu stellen. Der Vortrag ist bei der Entscheidungsfindung durch den Plausibilitätsausschuss zu berücksichtigen.

§ 5 – Beschlussfassungen des Plausibilitätsausschusses

(1) Der Plausibilitätsausschuss hat über die vorgelegten Bewertungen und Sachverhalte zu beraten. Ihm ist auf Anforderung Einsicht in die entsprechenden Verwaltungsvorgänge einschließlich aller zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren, soweit sie vorhanden sind.

(2) Nach seinen Beratungen trifft der Plausibilitätsausschuss eine Entscheidung zu jedem verhandelten Plausibilitätsverfahren.

(3) Kommt der Plausibilitätsausschuss zu der Entscheidung, dass keine Anhaltspunkte für eine rechtliche Fehlerhaftigkeit der Honorarabrechnung/en im Einzelfall vorliegen, ist das Verfahren einzustellen.

(4) Ist der Sachverhalt geklärt und konnten Implausibilitäten nicht ausgeräumt werden, sodass von einem Verstoß gegen die rechtliche Ordnungsgemäßheit der Abrechnung/en auszugehen ist, entscheidet der Plausibilitätsausschuss darüber, ob und in welchem Umfang sachlich-rechnerische Berichtigungen durchzuführen sind. Des Weiteren gibt der Plausibilitätsausschuss Empfehlungen für weitergehende Maßnahmen (z.B. Beantragung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Mitteilung an die Ärztekammer zwecks Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens, Mitteilung an die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Abrechnungsbetruges u.a.).

(5) Die Beschlussfassungen einschließlich der Empfehlungen für weitere Maßnahmen des Plausibilitätsausschusses sind zu protokollieren. Zum Inhalt des Protokolls ist die Zustimmung der ehrenamtlichen Mitglieder des Plausibilitätsausschusses einzuholen. Soweit keine Einwände gegen das Protokoll bestehen, ist es von dem/der Vorsitzenden des Plausibilitätsausschusses zu unterzeichnen. Je Einzelfall wird der Protokollauszug mit der Entscheidung des Plausibilitätsausschusses Bestandteil des jeweiligen Verwaltungsvorgangs.

§ 6 – Erstellen eines Prüfberichts

- (1) Soweit das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung mit einer sachlich-rechnerischen Berichtigung verbunden ist, ist durch die Geschäftsstelle ein Prüfbericht zu erstellen, der von dem/der Vorsitzenden des Plausibilitätsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Prüfbericht muss folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Benennung der Abrechnungsauffälligkeiten
 - b) Vermutete Höhe der erforderlichen Honorarberichtigung
 - c) Angaben zum möglichen Verschulden des Leistungserbringers
 - d) Unterlagen der Vorprüfung
 - e) Tag und Beteiligte der Prüfung
 - f) ggf. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

§ 7 – Vorstandsentscheidungen

- (1) Für die Entscheidungen des Plausibilitätsausschusses sind in Beschlussvorlagen für den Vorstand der KV Berlin auf der Grundlage der gesamten Prüfunterlagen und Prüfergebnisse jeweils ein Sachstandsbericht und ein Entscheidungsvorschlag unter Benennung des betroffenen Leistungserbringers durch die Geschäftsstelle zu erstellen.
- (2) Der Vorstand entscheidet aufgrund der Beschlussvorlage über das Vorliegen eines Abrechnungsverstoßes, die Höhe des daraus entstandenen nachweisbaren oder geschätzten Schadens und die Einleitung weitergehender Maßnahmen.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes auf der Grundlage der Beschlussfassung des Plausibilitätsausschusses wird dem/r betroffenen Vertragsarzt:ärztin bzw. dem/r betroffenen Vertragspsychotherapeuten:in in einem rechtsmittelfähigen Bescheid durch die Abteilung Plausibilitätsprüfung mitgeteilt.
- (4) Bei entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes ist durch die Abteilung Plausibilitätsprüfung ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens und/oder Strafanzeige zu stellen.
- (5) Soweit eine Verfahrenseinstellung im Einzelfall vom Plausibilitätsausschuss empfohlen wird, kann der Vorstand seine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung delegieren. Im Anschluss wird dem/r betroffenen Vertragsarzt:ärztin bzw. dem/r betroffenen Vertragspsychotherapeuten:in ein Einstellungsbescheid erteilt.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Verfahrensordnung ersetzt die Verfahrensordnung vom 18.04.2002 und tritt nach dem Beschluss der Vertreterversammlung der KV Berlin vom 15.09.2022, am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der KV Berlin (www.kvberlin.de) in Kraft.
- (2) Sie findet auf alle Plausibilitätsprüfverfahren Anwendung, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Plausibilitätsausschuss noch nicht entschieden wurde.

Die vorstehende Verfahrensordnung wird auf Grund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 15.09.2022 zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Berlin, den

15.09.2022

Dr. Christiane Wessel
Vorsitzende der Vertreterversammlung